



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016

## **Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 15.06.2016 die folgende zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der geänderten Fassung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015) beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. §37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School wird wie folgt geändert:

1. Titel des § 21 wird wie folgt ergänzt: „... sowie beruflich erworbene Kompetenzen“
2. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gleichwertigkeitsfeststellung“ um den Einschub „einschließlich erfolgter Fehlversuche“ ergänzt.
3. § 21 Abs. 5 Satz 1 „Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden.“ wird gestrichen und durch den Satz „Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 8 „Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.“ wird gestrichen. Abs. 9 wird somit zu Abs. 8.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15) und der 2. Änderung vom 21. Juni 2016 (Leuphana Gazette 33/16) bekannt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. <sup>2</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden

Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. <sup>3</sup>Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. <sup>5</sup>Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. <sup>6</sup>Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

## **§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. <sup>2</sup>Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. <sup>3</sup>Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. <sup>4</sup>Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) <sup>1</sup>Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

1. Masterprogramm Arts & Sciences
2. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
3. Masterprogramm Education.

(6) <sup>1</sup>Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

<sup>2</sup>Näheres zum Aufbau des Studiums regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>4</sup>Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile

werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(7) <sup>1</sup>In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(8) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. <sup>2</sup>Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.).

#### § 4 Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 4.

(3) <sup>1</sup>Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

#### § 5 Akademische Grade

<sup>1</sup>Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

#### § 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) <sup>1</sup>Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. <sup>2</sup>Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. <sup>3</sup>Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. <sup>4</sup>Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

**Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.

**Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.

**Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven

Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

**Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten.

Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

**Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

**Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. <sup>2</sup>Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

## § 7 Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. <sup>2</sup>Im Komplementärstudium sowie im Masterforum (Kolloquium) sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>4</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche

Fragen selbständig bearbeiten kann.

(6) <sup>1</sup>In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. <sup>3</sup>Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. <sup>5</sup>Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) <sup>1</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>Die schriftliche Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

## **§ 8 Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>4</sup>Ihm

soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. <sup>6</sup>In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>2</sup>Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. <sup>4</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 2 von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(9) <sup>1</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>2</sup>Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Abs. 5.

## **§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots**

(1) Für jeden Major wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das

Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

## § 10 Hochschulinformationssysteme

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

## § 11 Termine und Fristen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. <sup>4</sup>Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. <sup>2</sup>Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.

## **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Major nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major an einer Hochschule verloren hat,
6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. <sup>2</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. <sup>3</sup>Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

## **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten

werden. <sup>3</sup>Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden.

<sup>4</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>5</sup>Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.

(3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 einmal wiederholt werden können.

## **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. <sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) <sup>1</sup>Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. <sup>4</sup>Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen.

<sup>2</sup>Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Master-Arbeit. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## § 15 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, Prüfungsl-eistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner\_innen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

### **§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. <sup>3</sup>Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn sie oder er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. <sup>4</sup>Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein

vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungs-ausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. <sup>2</sup>Bei majorübergreifenden Studienelementen (Komplementärstudium) entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modul-Verantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. <sup>3</sup>Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. <sup>4</sup>Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) <sup>1</sup>Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor\_innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter\_innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor\_innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter\_innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt.

<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor\_innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. <sup>2</sup>Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet

dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

(12) <sup>1</sup>Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 20 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

<sup>4</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.

<sup>5</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist eine

Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. <sup>2</sup>Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. <sup>3</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. <sup>5</sup>In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>6</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>7</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) <sup>1</sup>Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der

letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). <sup>2</sup>Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>4</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) <sup>1</sup>In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. <sup>2</sup>Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Major.

(5) <sup>1</sup>Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). <sup>2</sup>Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

(1) <sup>1</sup>Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg im Rahmen des Masterstudiums erworben werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. <sup>3</sup>Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. <sup>4</sup>Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. <sup>2</sup>Zusatzleistungen, die gemäß Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der geänderten Fassung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015) außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 1- 4, 8 -11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. <sup>4</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 5 – 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

**Anlagen**

<b>Anlage 1</b>	Zeugnis über die Master-Prüfung
<b>Anlage 2</b>	Urkunde über die Master-Prüfung
<b>Anlage 3</b>	Transcript of Records
<b>Anlage 4</b>	Diploma Supplement
<b>Anlage 5</b>	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts &amp; Sciences</p> <p>5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science</p> <p>5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law &amp; Politics</p> <p>5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media</p> <p>5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben</p> <p>5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen</p> <p>5.4. Major International Economic Law</p> <p>5.5. Global Sustainability Science<sup>1</sup></p>
<b>Anlage 6</b>	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management &amp; Entrepreneurship</p> <p>6.1. Management Studies</p> <p>6.2. Major Management &amp; Business Development</p> <p>6.3. Major Management &amp; Data Science</p> <p>6.4. Major Management &amp; Engineering</p> <p>6.5. Major Management &amp; Financial Institutions</p> <p>6.6. Major Management &amp; Human Resources</p> <p>6.7. Major Management &amp; Marketing</p>
<b>Anlage 7</b>	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <p>7.1. Major Educational Sciences</p> <p>7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben</p> <p>7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen</p>
<b>Anlage 8</b>	Komplementärstudium

<sup>1</sup> Eine finale Abstimmung mit dem Ministerium steht noch aus.

<b>Anlage 9</b>	Bescheinigung über Teilzeitstudium
<b>Anlage 10</b>	ECTS Grading Table
<b>Anlage 11</b>	Umrechnungstabelle

